

ferner auch kein Jurisdiktionsherr, bei 2000 Ggl. Strafe, die verbotenen Wasserproben bei vermeintlichen Hexen oder Zauberern anwenden dürfe.

133. Coesfeld den 20. Juni 1659. (E. 1. h. Wegebauten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der dringend nothwendigen Reparatur der Landstraßen und Wege und behufs deren Unterhaltung wird landesherrlich verordnet:

1. daß jeder geistliche, weltliche, adliche oder bürgerliche Unterthan, jede Stadt, Flecken oder Dorf, Gemeinheit oder Privatgutsbesitzer zu sofortiger Erfüllung seiner rechtlichen und herkömmlichen Wegebau-Pflicht angehalten werden soll;

2. daß diese Wegeherstellungen mittelst dicker Holzbohlen oder dauerhafter Reiser-Bündel und einer Erde- oder Sand-Decke bewirkt, die Straßen-Dämme höher als das nebenherfließende Gewässer oder das angrenzende sumpfige Terrain gelegt, die angränzenden Hecken gelichtet und die Straßengräben vertieft und gereinigt werden müssen;

3. daß alle Flüsse und Bäche gehörig gereinigt, in ihrem Lauf erhalten, auch mit Brücken und Durchlässen (diese von ausgehöhlten Bäumen) versehen werden sollen;

4. daß auf den nicht hinlänglich breit anlegbaren Straßen, angemessene Ausweichungs-Plätze für zwei sich begegnende Fuhrwerke gemacht, auch

5. die Fußsteige und Nebenwege mit kleinen Leitern (als Uebersteigungsmittel in den Kämpfen ic.) und die Straßen mit Handweisern auf die Brücken und Stege versehen werden müssen;

6. daß bei Streitigkeiten über Wegebaupflicht, die Partheien mit Vorbehalt künftiger rechtlicher Entscheidung, zur gemeinsamen Erfüllung der Straßen-Reparatur angehalten, diese aber in Ermanglung von Hauptpflichtigen, der nächstgelegenen Stadt resp. Wigholde, Flecken, Dorf, Kirchspiel oder Bauerschaft zugewiesen werden soll, und daß

7. bei gänzlicher Grundlosigkeit vorhandener Wege, diese „über den next bequemen Kampf, Acker, Wiesen, „Busch oder Gehölz die an den Weg stoßen, mit Ein-

„oder Niederreißung der Hecken, Gräben oder Zäune gesetzt, und jedem wegen des Grundes, von denen, welche „zur Verbesserung derselben (der Wege) schuldig sein, ge- „bührende Erstattung geschehen, und also das publicum „dem privato disfalls vorgezogen werden soll.“

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung, in C. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 170 ff.

Die obenbezeichneten Vorschriften sind ganz gleichmäßig am 2. Juni 1662, 29. Juni 1669 und 15. Juni 1676 (E. 1. h.), sodann auch von den Bischöfen Ferdinand und Mar Heinrich, am 3. Juni 1682 (A. 2. h.) und 2. Juni 1684 (A. 3. h.) wörtlich übereinstimmend, erneuert worden.

134. St. Ludgersburg (zu Coesfeld) den 1. Jan. 1660. (E. 1. h. Zinsfuß.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der stiftischen Landstände, wird der, während der Kriegezeiten, auf 6 vom Hundert gesteigerte Zinsfuß auf 5 Procent reducirt, und soll, bei Klagen wegen ferner fällig werdenden Kapital- und wiederkauflichen Zinsen, nur auf deren Entrichtung und Erstattung zu dem gemäßigten Satze von fünf Procent, richterlich erkannt werden dürfen.

135. St. Ludgersburg den 6. Sept. 1660. (C. 1. Getränke, ic. Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Die von den Landständen, zur Unterhaltung „der vor „der Stadt Münster zusammengezogenen Völcker“ auf 8 Monate bewilligte Getränke- und Taback-Steuer, soll, mit Veseitigung aller Exemptionen folgendermaßen, und zwar:

von 1 Ranne Bier oder Koitd	2 pf.
— 1 — ausländisch Bier	4 —
— 1 — Rhein- oder Franz-Wein	12 —
— 1 — spanischen oder and. süßen Wein	2 fl.